

## Geheimhaltungserklärung

- 1.) Der Inhalt aller Ausschreibungsunterlagen und aller von Saint-Gobain während des Ausschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellten sonstigen Print-Dokumente sowie die diesbezüglich übermittelten elektronischen Daten (nachfolgend „INFORMATIONEN“) sind vom jeweiligen Ausschreibungsteilnehmer (nachfolgend „Teilnehmer“) gegenüber Dritten streng geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
  - 2.) Die Geheimhaltungsverpflichtung gem. Ziff. 1 gilt jedoch nicht für INFORMATIONEN, die
    - (i) während der Geltung dieser Erklärung allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies vom Teilnehmer zu vertreten ist, oder
    - (ii) bereits vor Geltung dieser Erklärung im Besitz des Teilnehmers waren, oder
    - (iii) dem Teilnehmer während der Geltung dieser Erklärung durch Dritte mitgeteilt werden, ohne dass darin die Verletzung einer gegenüber Saint-Gobain bestehenden Geheimhaltungsverpflichtung liegt, oder
    - (iv) vom Teilnehmer aufgrund einer Rechtspflicht offenzulegen sind, die aus einer zwingenden Rechtsnorm oder aus einer gerichtlichen Entscheidung bzw. aus einer Entscheidung einer hoheitlich handelnden Behörde oder eines vergleichbaren Organs resultiert, soweit deren Vollstreckung nicht abgewendet werden kann, wobei der Teilnehmer vor Offenlegung Saint-Gobain über das beabsichtigte Vorgehen schriftlich zu unterrichten hat.
  - 3.) Auch Teile der INFORMATIONEN unterfallen der aus Ziff. 1 resultierenden Geheimhaltungsverpflichtung, es sei denn, die jeweilige INFORMATION wird als ganzes von einer der in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmeregelungen erfasst.
  - 4.) Die INFORMATIONEN dürfen vom Teilnehmer ausschließlich zum Zweck der Angebotsabgabe vervielfältigt und/oder gespeichert werden. Sollte der Teilnehmer kein Angebot abgeben oder keinen Zuschlag erhalten, sind alle Print-Unterlagen, die INFORMATIONEN enthalten, umgehend an Saint-Gobain zurückzugeben, sobald die Nicht-Teilnahme oder der Nicht-Zuschlag feststehen, wobei elektronisch gespeicherte Daten dann unverzüglich zu löschen sind.
  - 5.) Unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Erklärung wird der Teilnehmer seine hieraus resultierenden Pflichten denjenigen seiner Mitarbeiter rechtsverbindlich auferlegen, denen die INFORMATIONEN offenbart werden. Diese Pflicht zur Auferlegung gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Teilnehmers, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Zugang zu den INFORMATIONEN erlangen. Der Teilnehmer wird die Anzahl seiner Mitarbeiter, denen die INFORMATIONEN oder ein Teil derselben offenbart werden, jedoch möglichst restriktiv handhaben.
  - 6.) Verstößt der Teilnehmer schuldhaft gegen seine in Ziff. 1, 4 oder 5 genannten Pflichten, hat er an Saint-Gobain für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine sofort fällige, von Saint-Gobain festzulegende Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu entrichten. Die Höhe ist beim Erstverstoß auf 15.000 € begrenzt. Jeder weitere Verstoß kann mit bis zu 30.000 € geahndet werden. Saint-Gobain kann diese Vertragsstrafe neben der weiteren Erfüllung der Vereinbarung geltend machen. Soweit Saint-Gobain wegen der Zuwiderhandlung Schadensersatz zusteht, wird die zu entrichtende Vertragsstrafe darauf angerechnet.
- Die Beweislast für das Vorliegen einer vertragsstrafpflichtigen Zuwiderhandlung des Teilnehmers obliegt Saint-Gobain. Soweit die von Saint-Gobain vorgebrachten Tatsachen jedoch auf eine Zuwiderhandlung des jeweiligen Teilnehmers schließen lassen, wird bis zum Beweis des Gegenteils, welcher dem Teilnehmer obliegt, vermutet, dass er die jeweilige Zuwiderhandlung begangen hat. Auch das Verschulden des Teilnehmers wird im Fall eines solchen dringenden Verdachts vermutet, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.
- 7.) Saint-Gobain räumt dem Teilnehmer keinerlei Rechte an den INFORMATIONEN ein.

**8.)** Die sich aus dieser Erklärung ergebenden Pflichten des Teilnehmers entstehen zu dem Zeitpunkt, an dem der Teilnehmer Kenntnis von den INFORMATIONEN erlangt und gelten bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass der Teilnehmer an der Ausschreibung nicht teilnimmt oder keinen Zuschlag erhält.

**9.)** Die schriftliche Bestätigung (Firmenstempel, rechtsgültige Unterschrift) dieser Geheimhaltungserklärung ist für eine Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtend, wobei diese Bestätigung an folgende Adresse retourniert werden muss:

Saint-Gobain Services Austria GmbH  
Einkauf  
Prager Straße 77  
AT – 2000 Stockerau

Oder elektronisch: [michaela.matzinger@saint-gobain.com](mailto:michaela.matzinger@saint-gobain.com)

Nach ordnungsgemäßer Bestätigung erhält der Teilnehmer einen direkten Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen.



Saint-Gobain Services Austria GmbH/Einkauf